

Frank Riedel

## **Der Landrat – „König von Preußen in der Provinz“ als Paradebeispiel effizienten Regierens**

Am 17. Juni 1815 soll der Oberbefehlshaber der britischen Truppen auf dem Schlachtfeld von Waterloo im Angesicht einer drohenden Niederlage gegen die Truppen Napoleons gesagt haben: „Ich wollte, es wäre Nacht oder die Preußen kämen!“ 128 Jahre später stellt ein britischer Oberbefehlshaber fest, daß „Preußen die Wurzel allen von Deutschland ausgehenden Übels“ sei. Diese Formulierung sollte Rechtskraft erhalten, als der Alliierte Kontrollrat mit seinem Gesetz Nr. 46 am 25. Februar 1947 den preußischen Staat als „Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland“ ausdrücklich auflöste. Sicher, die aufgegriffenen Zitate sind aus ihrem historischen Zusammenhang gerissen – und doch stehen sie für die unterschiedliche Bewertung ein- und desselben Staates, der von seinen Anhängern gelobt und von seinen Gegnern gehaßt wurde, wie wohl kein zweites Land des Deutschen Reiches.

Preußen ist tot, aber mehr und mehr wird sich des Toten vergewissert, sich in historischer und politischer Distanz erinnert. „Preußen ist wieder gefragt“ war der Kommentar der Frankfurter Allgemeinen Zeitung am 18. Januar 2001 überschrieben, auf den Festakt der Länder Berlin und Brandenburg im Schauspielhaus am hauptstädtischen Gendarmenmarkt reflektierend, mit dem diese an die (Selbst-)Krönung Kurfürst Friedrichs III. von Brandenburg zum König Friedrich I. in Preußen im ostpreußischen Königsberg vor nunmehr 305 Jahren erinnerten.

Und in der Tat: Preußen ist wieder gefragt! Seit der Eröffnung des Brandenburg-Preußen Museums am 29. September 2000 in Wustrau, wo übrigens Theodor Fontane seine berühmten Wanderungen durch die Mark Brandenburg startet, fanden bis dato fast 90.000 Besucher den Weg ins Museum, informierten sich über 500 Jahre brandenburg-preußische Geschichte abseits der üblichen Klischees von Pickelhaube und Matrosenanzug, von Zopf und Stock und füllten vier Gästebücher. In der mittlerweile sechsten Sonderausstellung widmet sich das Museum derzeit und noch bis zum 30. September der frühen preußischen Schul- und Bildungsgeschichte.

Am 28. September 1717 verfügte Friedrich Wilhelm I., der Soldatenkönig, die allgemeine Schul- und Unterrichtspflicht. Damit war Preußen einer der ersten europäischen Staaten mit dem Anspruch allgemeiner Volksbildung, weit vor Frankreich (1880) und England (1884).

„Die guten Köpfe studieren, die übrigen lernen rechnen und schreiben und werden auf das Handwerk geschult.“ Nach dieser Maxime förderte der Soldatenkönig, der treffender Schulkönig genannt werden müßte, auch die berühmten Franckeschen Stiftungen.

Der pietistische Pfarrer August Hermann Francke gründete 1695 in Glaucha bei Halle eine Armenschule, später ein Waisenhaus: das Fundament seiner Stiftungen mit mehr als 2.500 Kindern, Schülern (auch Mädchen!), Lehrern und Bediensteten. Er wurde zum Wegbereiter des modernen Schulwesens. Großen Wert maß Francke einer auf das praktische Leben vorbereitenden Ausbildung und Erziehung seiner Zöglinge bei und führte den Realunterricht ein. Ein Naturalienkabinett, eine Bibliothek und ein botanischer Garten ergänzten die pädagogischen Einrichtungen. Eigens zur Demonstration im Unterricht konstruierte Modelle veranschaulichten den Schülern wie Salinen zur Salzgewinnung aufgebaut waren und wie mechanische Zahnradgetriebe funktionierten. Ein ganz neues Lehrkonzept führte zu einer frühen Ingenieurausbildung für eine Generation, die dann fit war, für die Anforderungen der industriellen Revolution. Preußen-Deutschland wurde führend in Chemie, Elektrotechnik, Optik und Feinmechanik. Die „global player“ vor 100 Jahren waren Bayer in Leverkusen, Emil Busch in Rathenow, Siemens und die AEG in Berlin.

Und heute? Am 8. Juni vorigen Jahres berichtete die Märkische Allgemeine Zeitung vom persönlichen Bemühen des Neuruppiner Bürgermeisters, Jugendliche in Ausbildung zu bringen. Er mußte sich stets gleich lautende Klagen ausbildungswilliger Firmeninhaber anhören. Schwachpunkte sind Deutsch und Mathematik. Außerdem fehle die Allgemeinbildung. Ein Glasermeister erzählte ihm gar, daß er einen Bewerber für eine Lehrstelle habe ablehnen müssen. Der Grund: Der Glaser hatte dem jungen Mann gesagt, er sollte die Fläche einer Scheibe von einem halben mal zwei Metern ausrechnen. Das konnte der Bewerber nicht, also blieb der Platz unbesetzt.

Schlimmer noch! Einer Pressemitteilung des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln vom Januar 2006, das die Mehrkosten durch Versäumnisse im deutschen Schulsystem auf 3,7 Mrd. Euro hochrechnete, ist folgendes zu entnehmen: „Im deutschen Schulwesen ist an vielen Stellen Sand im Getriebe – das Wort Bildungskatastrophe macht längst die Runde. Laut PISA-Studie verfügte im Jahr 2003 ein gutes Fünftel der 15-jährigen Schüler gegen Ende der Sekundarstufe I noch nicht einmal über Mindestkompetenzen im Lesen und Rechnen. 2003 und 2004 verließen jeweils rund 220.000 Schüler die Schule ohne ausreichende Qualifikationen, obwohl der größere Teil von ihnen sogar einen Schulabschluß hatte. Es klemmt an vielen Stellen gleichzeitig.“

In der Bundesrepublik Deutschland zeichnen aktuell an diesem Tage 28 Minister bzw. Senatoren und 38 Staatssekretäre bzw. Staatsräte in den Kultus- und Wissenschaftsministerien von Bund und Ländern für Bildung und Wissenschaft verantwortlich. Es sei die provokante Frage erlaubt: War das Königreich Preußen bei seiner Gründung vor 300 Jahren in seiner Zeit im Vergleich mit heute nicht beschämend moderner?

Hinsichtlich effizienten Regierens muß man die Frage wohl bejahen! Die preußische Staatsverwaltung zeichnete sich bis zu ihrer erzwungenen Auflösung durch eine im europäischen Vergleich erstaunliche Modernität aus und diente z.B. den Japanern und Chinesen bei ihrer Öffnung nach Westen im 19. Jahrhundert als Vorbild. Einer der Grundpfeiler dieser Staatsverwaltung war der „König von Preußen in der Provinz“: der Landrat.

Das Bild des preußischen Landrats ist lange Zeit das eines Landesvaters vor Ort. Georg-Christoph v. Unruh, der wie kein zweiter über Landräte geforscht und publiziert hat, widmete in seinem Buch „Der Landrat“ diesem als „Vater des Kreises“ lange Ausführungen. Bereits Karl Marx erkannte in einem Artikel für die „New York Daily Tribune“ vom 3. Dezember 1858, daß der Landrat in Preußen eine ganz besondere Stellung innehatte, und charakterisierte ihn folgendermaßen: „In allen Provinzen, die Rheinprovinz als einzige Ausnahme, ist er ein Junker mit ausgedehntem Landbesitz, welcher, wie der des englischen Friedensrichters, innerhalb seines Amtsbereichs liegt. Er ist zugleich ein Kettenglied der Bürokratie, er wird von seinem Landgebiet gewählt, von der Krone ernannt und ist der Regierung unterstellt, die in einem der Zentren der größeren Verwaltungsbezirke ihren Sitz hat; aber in seinem Kreis (oder Ressort, wie es die Preußen nennen) ist er der höchste Regierungsvertreter. Diese Landräte vereinen daher in ihrer Person die Eigenschaft des Krautjunkers mit der des Bürokraten.“ Und auch Otto v. Bismarck reflektierte in seinen „Gedanken und Erinnerungen“, daß der preußische Landrat ein Januskopf sei, ein Mann mit zwei Gesichtern, einem Gesicht der Bürokratie und einem im Lande. Das Merkmal des Doppelseitigen, wie Marx und Bismarck es niederschrieben, ist das Fundament des Landratsamtes in Preußen. Als landesherrlicher Beamter und gleichzeitig ständischer Beauftragter vereinigten sich zwei anfangs widerstreitende Elemente in diesem Amt zu einer erstaunlichen Effizienz.

Das Landratsamt hat seinen Ursprung in der Vertretung der Kreisstände gegenüber dem Landesherrn, der es zur Repräsentanz und Machtausübung seiner Regierung im Kreis umfunktionierte. Die Kreise erwuchsen zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert aus den ehemaligen Vogteibezirken bzw. Landvogteien als ritterschaftliche Körperschaften in zunächst nicht fixierter Form. Sie bildeten seitdem die Grundeinheiten des

landständischen Systems und waren die Wahlbezirke für die Abgeordneten der Ritterschaft zu den Landtagen. Größe, Anzahl und Verfassung der Kreise variierten von Provinz zu Provinz. Auch innerhalb der Kurmark bestanden erhebliche Unterschiede. Einen institutionellen Ausdruck fanden die Kreise in den Zusammenreffen aller Kreisstände, die schon in den zeitgenössischen Quellen Kreistag oder Kreisversammlung genannt wurden.

Zu den Kreisen als adlige Gebietskörperschaften gehörten anfangs weder die Städte noch die Domänenämter, in den sich der Monarch als Grundherr in der Regel durch einen „Beamter“ genannten Generalpächter vertreten ließ. Spätestens seit 1775 blieben Sitz und Stimme aus Kreis- und Landtagen grundsätzlich den adeligen Rittergutsbesitzern vorbehalten. Deren Selbstverwaltung umfaßte die Wahl ihrer ständischen Beamten und Deputierten, vor allem aber die unter staatlicher Aufsicht durchgeführte Steuer- und Finanzverwaltung der Kreise.

Wenngleich der brandenburgische Adel im 18. Jahrhundert nicht mehr zu den politischen Entscheidungsträgern in Preußen gehörte, so repräsentierte er vor Ort in der Provinz die monarchische Herrschaft, denn er allein stellte die Verbindung zwischen dem König und seinen Untertanen her. Die landesherrliche Zentralgewalt hatte alle staatlichen Funktionen über die ländliche Bevölkerung an die Gutsherrschaft und deren Kreisstände übertragen.

Das Amt des Landrats ist seit der Mitte des 16. Jahrhunderts für Brandenburg, Preußen, Pommern und auch für das Herzogtum Magdeburg belegt. Es bezeichnete zunächst, ergänzend zu den Hofräten, die auf dem Lande lebenden Vertreter der Ritterschaft, die in engeren Ausschüssen zur Beratung des brandenburgischen Kurfürsten tätig wurden. Diese Ausschüsse, die an die Stelle der Landtage traten, gewannen allerdings keinen großen Einfluß auf die Landespolitik, denn „die Ritterschaft war sich“, wie Gerd Heinrich bereits in den 60er Jahren urteilte, „nur selten einig, besaß in corpore keinen politischen Machtwillen und hatte keine programmatischen Vorstellungen von der Repräsentationspflicht für das Land“.

Am 12. Juli 1701 richteten die brandenburgischen Kreisdirektoren und Kommissarien an den zum preußischen König aufgestiegenen brandenburgischen Kurfürsten die Bitte, ihnen den älteren und vornehmeren Titel Landrat, wie er in Magdeburg und Pommern bestand, zu gewähren. Durch Reskript vom 27. September 1702 gestattete ihnen König Friedrich I., diesen Titel zu tragen. Der Landrat lag quasi in der Wiege des Königreiches Preußen – übrigens ebenso wie das berühmte Preußisch Blau – eine Farbe, die heute jeder Malermeister kennt.

An Bedeutung gewann das Amt allerdings erst, als mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. die Aufgaben des sogenannten Marsch- oder Kriegskommissars mit denen des ständischen Kreisdirektors bzw. Landrats zusammengefaßt wurden und so das klassische Landratsamt entstand. Neben der Aufsicht über das Eintreiben der Kontribution hatten die Landräte in erster Linie die umfassende Versorgung des Militärs zu organisieren. Sie waren bei Truppenbewegungen innerhalb ihres Kreises für die gesamte Logistik verantwortlich. Sie führten die Aufsicht über die Rekrutierung der Mannschaften und der benötigten Pferde. Seit 1713 nahmen die Aufgaben der Landräte geradezu lawinenartig zu. So übertrug ihnen der Soldatenkönig, der auch viel treffender Verwaltungsreformkönig genannt werden sollte, die Publikation und Durchsetzung seiner Ordnungen, Reskripte und Mandate sowie den Schutz der Juden, ohne die Landräte jedoch mit der dafür erforderlichen Polizeigewalt auszustatten, die weiterhin den Grund- und Gerichtsherren oblag. Die Landräte hatten zudem die Fürsorge für die landwirtschaftlichen Maße und Gewichte sowie die Veterinäraufsicht wahrzunehmen. Die Ausdehnung des landrätlichen Wirkungskreises zeigt das große Interesse des preußischen Königs für das Amt. Friedrich Wilhelm I. sah im Landratsamt geradezu die geeignete Pflanzschule für höhere Aufgaben.

Unter Friedrich dem Großen weitete sich der landrätliche Aufgabenkatalog nochmals beträchtlich aus. In den 1766 erlassenen Instruktionen für die Landräte im Herzogtum Magdeburg wird festgeschrieben, daß Landräte ihren Kreis zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, zu bereisen hätten. Bei diesen Reisen sollten sie prüfen, „ob die Unterthanen gut wirtschaften, den Ackerbau gehörig tractiren, die Viehzucht nicht vernachlässigen, denen zu ihren und des Landes Besten erlassenen Verordnungen schuldigst nachleben und zu dem Ende den Flachs- und Tartoffelbau [Kartoffelanbau], auch anderer nutzbarer Kräuter und Sämereien, nach ihres Ortes Gelegenheit sich ernstlich angelegen sein lassen, imgleichen ob sie die geordnete Anzahl Bienenstöcke halten, nicht weniger die Anpflanzung der Maulbeer- und anderer fruchtbarer Bäume auf denen Heerstraßen und Feldwegen, auch auf publicquen, von der Hütung zu entbehrenden Plätzen und die Cultur derer bereits vorhandenen gehörig wahrnehmen, wo besonders die Attention darauf zu richten ist, daß die Unterthanen zur Ersparung des aller Orten beiräthiger werdenden Holzes umb die Gärten und Gehöften nach jedes Orts Gelegenheit statt derer Zäune lebendige Hecken oder Wellerwände anlegen, auch mehr fruchtbare Obstbäume, als zeithero geschehen ist, in ihren Gärten anpflanzen und zur Winterconsumtion Obst trocken und backen müssen, imgleichen, daß die Küster und Schullehrer den Seidenbau, soviel nur immer möglich ist, zu poussiren suchen, als worzu der Landrath sie ohnablässig zu animiren und diejenigen, welche sich darunter distinguiren, in der diesfalls jährlich einzusendenden Tabelle nachhaft zu machen hat.“

So weit die Instruktionen Friedrichs des Großen an seine Landräte im Jahre 1766.

Allmählich traten auch polizeiliche Aufgaben hinzu, beginnend mit der Überwachung des Brandschutzes, der Untersuchung von Brandfällen und der raschen Schadensregulierung aus den Kreiskassen heraus. Zudem wurden die Landräte vermehrt angewiesen, bei ihren Inspektionsreisen durch den Kreis, die Moral der Kreiseingessenen zu kontrollieren. Zu achten sei insbesondere darauf, daß die Kinder zur Schule und Arbeit angehalten würden und, daß ledige Männer und Frauen nicht dem Müßiggang oder gar der Faulheit anheim fielen. Alle festzustellenden Mängel seien umgehend zu unterbinden, die Untertanen entsprechend zu ermahnen und zu belehren. Wünschenswert sei deshalb, neben den zwei befohlenen Inventuren auch des öfteren Überraschungsvisitationen vorzunehmen.

Das in den mittleren Provinzen des Königreiches Preußen bestehende Landratsamt wurde erst unter Friedrich dem Großen in allen Landesteilen mit Ausnahme übrigens von Geldern und Ostfriesland eingeführt. Friedrich der Große war es auch, der die von seinem Vater geforderten Maximen des preußischen Beamten: Qualifikation und Bildung, Eigenständigkeit, Ordnung und Fleiß, Pflichterfüllung, Sparsamkeit und Unbestechlichkeit sowie soziales Verantwortungsbewußtsein direkt auf die Landräte übertrug.

Bereits seit dem 9. Dezember 1737 galt ein modernes Prüfungswesen für „Präsidenten, Räte und andere Justiz-Bediente“ in Preußen. Adlige oder bildungsbürgerliche Herkunft allein reichte nun nicht mehr. Bewerber für den Staatsdienst mußten rechtskundig sein, ein Examen ablegen und eine Probearbeit einreichen, deren eigenständige Anfertigung an Eides statt zu versichern war. Seit 1770 hatten auch die Landräte vor der neu gebildeten Ober-Examinations-Kommission eine Eignungsprüfung abzulegen. Sie standen auf der unteren Verwaltungsebene im direkten Kontakt zum Bürger. Ihre Entscheidungen waren unmittelbar zu spüren.

Aus der Aufforderung Friedrichs des Großen und den ihr folgenden Denkschriften, fähige Landräte zu den Arbeiten der Zentralbehörden heranzuziehen, ging die Gesetzgebung zur preußischen Verwaltungsbildung hervor. Beamtenrechte und -pflichten wurden in Deutschland erstmals im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) von 1794 gesetzlich geregelt.

Geradezu drei Paradebeispiele effizient regierender Landräte in der preußischen Provinz will ich Ihnen im zweiten Teil meines Vortrages vorstellen; es sind dies:

- Friedrich Graf von Zieten (1765-1854), Landrat des Kreises Ruppin: 1800-1841
- Ludolf August von Bismarck (1834-1924), Landrat des Kreises Stendal: 1864-1898
- Klaus von Bredow (1875-1961), Landrat des Kreises Westhavelland: 1909-1934

Drei symbolische Landräte, deren Amtszeit unmittelbar mit der Einführung des Allgemeinen Landrechts einsetzt und über das Ende der Monarchie hinaus reicht.

Friedrich Christian Ludwig Emilius (seit 1840) Graf von Zieten, Erbherr auf Wustrau in der Grafschaft Ruppin und Brunne im Osthavelland, kgl. -preußischer Rittmeister a.D., Landrat des Ruppinischen Kreises im Potsdamer Regierungsbezirk, Kreis-Feuersozietätsdirektor, Spezialdirektor der Landesirrenanstalt zu Neuruppin, Großkreuzträger des Roten Adlerordens mit Eichenlaub, Ritter des Schwarzen Adlerordens, Comtur des St.-Johanniter-Malteserordens, Landvogt zu Schiefelbein, Domherr zu Halberstadt und Ehrenbürger zu Neuruppin wird in seiner langen Titelliste abschließend als Senior aller Landräte bezeichnet, obwohl dem Patenkind Friedrichs des Großen alle Tore zu einer glänzenden militärischen Karriere offenstanden, denn der König ernannte bereits den Täufling zum Kornett im Regiment des Vaters, des berühmten Husaren-Generals Hans Joachim von Zieten, und legte dem Säugling persönlich das entsprechende Offizierspatent in die Wiege.

Doch lagen dessen Neigungen und Interessen auf anderen Gebieten. So wundert es nicht, daß Friedrich v. Zieten seinen einzigen militärischen Einsatz im Jahre 1787, als Preußen dem niederländischen Statthalter Wilhelm V. gegen Aufständische zu Hilfe kam, dazu nutzte, um die holländische Landschaft, Architektur und Künste kennenzulernen. Spiel und Trunk, dem Tabakrauchen und der Jagdvorliebe seiner Standes-genossen konnte er hingegen wenig abgewinnen. Hinzu kam seine schon in jungen Jahren sehr labile Gesundheit. Ein hartnäckiges Nervenleiden fesselte ihn mitunter tagelang so ans Bett, daß, wie er später urteilte, „man sich Ruhe im Grabe wünscht“. Als Rittmeister nahm Friedrich v. Zieten im Frühjahr 1793, 27-jährig, seinen Abschied aus der preußischen Armee und lebte die folgenden Jahre mit seiner Mutter in Berlin. Mit dem fehlenden Glauben an ein langes segensreiches Leben trat er in das neue, das 19. Jahrhundert.

Es kam gänzlich anders. Im Januar 1800 starb der Rittergutsbesitzer Leopold v. Quast auf Radensleben, der dem Kreis Ruppin 29 Jahre als Landrat vorgestanden hatte. Auf der Suche nach einem geeigneten Kandidaten für die Nachfolge schlug die Ritterschaft des Kreises Ruppin den Wustrauer Rittergutsbesitzer Friedrich v. Zieten vor. Das Angebot überraschte und ehrte Zieten. Nach einem Gespräch mit dem Minister v. Voß entschloß er sich zur Annahme des Angebots, wurde am 17. Februar 1800 gewählt und nach erfolgreich abgelegter Eignungsprüfung vor der Ober-Examinations-Kommission von König Friedrich Wilhelm III. am 24. April 1800 zum kgl. -preußischen Landrat des Kreises Ruppin ernannt. „Das Amt des Landrats war das schönste, das der alte preußische Staat zu vergeben hatte. Kein anderes kam ihm in der Möglichkeit gleich, praktisch zu wirken, kein anderes in der Vielseitigkeit der Tätigkeit. Gab es doch kaum irgendein Gebiet menschlichen Lebens und Schaffens, mit dem der Landrat nicht in Berührung kam. Man nannte den Landrat im alten Staate oft einen kleinen König. Das war er auch in gewissem Sinne, wenn er einigermaßen geschickt war und seine Kreisinsassen richtig zu behandeln wußte.“

Dieser Selbstreflexion eines preußischen Landrats als „König von Preußen in der Provinz“ entsprach auch Friedrich v. Zieten im vollem Umfang: ein Edelmann mit postfriderizianisch-freigeistigem Habitus; mit hoher, auch wohl spöttischer Intelligenz und umfassender Sachkenntnis, sozial-konservativ und zugleich progressiv, der zuweilen auch seine eigenen Standesgenossen sehr energisch an die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erinnerte. Und so könnte man ihm auch die folgenden Worte des

Landratskollegen Hans von Kleist-Retzow in den Mund legen, der 1845 an seinen Freund Leopold von Ranke schrieb: „Das mir von Gott anvertraute Amt ist gar köstlich und schön. Unabhängig nach oben gegen die Regierung sowie gegen die Kreisinsassen nach unten, bringt es mich allenthalben mit diesen in lebendige Berührung und ruht allein auf meiner Verantwortung. (...) Noch hat der Landrat eine Autorität, die mich oft selbst erschreckt. (...) Wenn man den Kindern erzählt, der Papst dürfe nicht heiraten, dann fragen sie, ob es ihm denn der Landrat verboten habe.“

Zieten übersiedelte unverzüglich von Berlin nach Wustrau und, um sich ganz dem neuen Amt des Landrats zu widmen, überließ er die Bewirtschaftung seiner Güter zeitweilig einem Pächter. Der neue Landrat nahm sich nach seiner Ankunft im Wustrauer Schloß, von wo aus er seinen Amtsgeschäften nachging, als erstes die Registratur vor, die er mit Akribie durcharbeitete, um die anstehenden Probleme kennen zu lernen. Umfangreiche Reisen durch den Kreis brachten ihm die erforderlichen Lokalkenntnisse ein. Zwei Schwerpunkte erkannte er: 1. für Ordnung und Reinlichkeit in den Städten und Dörfern Sorge zu tragen und 2. eine bessere Nutzung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens zu erreichen.

Er betrieb vor wie nach dem Zusammenbruch Preußens 1806/07 die Aufhebung der seit dem Mittelalter gemeinsam genutzten Flächen an die freien Bauern und Gutsbesitzer der Dörfer, die sog. Separation, die bereits 1802 in Walchow und Manker ihren Anfang nahm und bis 1836 in fast allen Orten des Kreises erfolgte. Bei der Durchsetzung der Stein-Hardenbergschen Reformen (1807: Oktoberedikt zur Bauernbefreiung; 1808: Städtereform; 1810: Einführung der Gewerbefreiheit; 1812: Judenemanzipation) gab er den Städten und Gemeinden des Kreises Ruppín die erforderlichen Unterstützungen.

Zieten forcierte den Ausbau der Straßen und Wege, die die Gemeinden untereinander verbanden, ließ Wege begradigen, Straßengräben ausheben, Brücken, wo erforderlich, bauen und die Weg-, Straßen- und Chausseeränder mit Bäumen bepflanzen. Allein in den nur drei Jahren von 1835 bis 1837 wurden insgesamt 53.965 Bäume an den Wegrändern bepflanzt, davon 2.090 Obstbäume.

Besonderen Wert legte der Landrat auf den einwandfreien Zustand der angelegten Entwässerungsgräben zur Trockenlegung nasser Wiesen und Äcker, hing davon doch maßgeblich eine Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und die Erhöhung der Viehbestände ab. Bis 1825 nahm Friedrich v. Zieten die jährliche Grabenschau sogar persönlich ab. Für uns heute unvorstellbar, mit welchen bescheidenen Mitteln der Landrat auskommen mußte. Sein Anfangsgehalt betrug 200 Taler jährlich, zuzüglich 150 Taler Reisekosten. 1806 erhielt er eine Kreissekretärstelle bewilligt und erst 1828 konnte er für den Landkreis ein Grundstück in Neuruppín für die Einrichtung eines Kreisbüros erwerben.

Um beständig ansprechbar zu sein, verließ er den Kreis Ruppín fast nie. Nur wenn er amtlich nach Berlin oder Potsdam beordert wurde, begab er sich dorthin. Nach dem Friedensschluß von Tilsit 1807 gehörte der Landrat zu einer Deputation der Kurmärkischen und Neumärkischen Stände, die König Friedrich Wilhelm III. im fernen Memel in schwerer Stunde ihre Treue und Verbundenheit bekundeten. Friedrich v. Zieten nutzte diese Reise intensiv, um seine Kenntnisse von Land und Leuten zu erweitern. Ein ausführlich geschriebenes Tagebuch gibt darüber Auskunft. Auf dem Rückweg besuchte er Tilsit, Friedland, Preußisch-Eylau, Graudenz und Thorn. Weitere größere Reisen, etwa zu seiner Erholung oder Bildung, unternahm er während seiner landrätlichen Tätigkeit nicht.

Mit stolzen 76 Jahren (Stichwort: Rente ab 67 !) sah sich Friedrich v. Zieten gezwungen, seine Pensionierung zu beantragen. Leicht fiel ihm dieser Schritt nicht, wie Briefe an das vorgesetzte Potsdamer Regierungspräsidium zeigen, in denen er über seine landrätliche Tätigkeit resümiert. Da er sein Amt ohne „Altlasten“ übergeben wollte, bat Friedrich v. Zieten um die Zuweisung einer Hilfskraft, für deren Kosten er selbstverständlich aus

eigener privater Tasche aufkommen wollte. Dem landrätlichen Amtspersonal seines Nachfolgers Major v. Schenkendorff gewährte er freie Unterkunft und Verpflegung in seinem Schloß, von wo aus die Verwaltung des Kreises zunächst weiterhin erfolgte. Auch seine Pension wollte er nicht als Ruhegehalt akzeptieren, sondern nur als Fonds, um einzelnen Städten im Ruppiner Kreis Unterstützungen für die dortigen Armen, Kranken und Waisen gewähren zu können. Nach dieser Demonstration seines Selbstverständnisses als preußischer Staatsbeamter schilderte er ausführlich seinen Trennungsschmerz vom Amt und beschrieb, „wie schwer es mir wurde, aus einem so ehrenvollen Verhältnisse zu scheiden, in welchem ich während 41 Jahre, die Freude und das Glück meines Lebens suchte und fand“. Das Entlassungsschreiben in der Hand, erlitt Friedrich v. Zieten einen „erschütternden Moment“, „niederdrückende Gefühle“ und empfand sich als ein „moralisch Todter“.

Neben seiner Tätigkeit als königlich-preußischer Landrat des Kreises Ruppin setzte sich Friedrich v. Zieten durch seine ausgeprägte Sammelleidenschaft „vaterländischer Altertümer“ ein bleibendes Denkmal. In sein anfänglich systemloses Sammeln versuchte er im Laufe der Jahre Ordnung und Systematik zu bringen und suchte den Rat anerkannter Fachleute in Museen, Archiven und Lehranstalten, die wiederum seine Kenntnisse schätzten, so der Direktor der kgl. -preußischen Museen zu Berlin, Ludwig v. Ledebur. Bescheidene fünf Akten aus dem Nachlaß Friedrich v. Zietens im Archivbestand des Neuruppiner Heimatmuseums dokumentieren die Qualität seiner Sammlung, die laut Testament nach seinem Tode dem Neuruppiner Gymnasium übergeben wurde. Die Zieten´sche Sammlung bildete das Fundament des 1865 ins Leben gerufenen Schulmuseums, dem Vorläufer des heutigen Heimatmuseums, das damit eines der ältesten und bedeutendsten Heimatmuseen in Brandenburg sein dürfte.

Wie für Friedrich v. Zieten war es für viele preußische Landräte geradezu selbstverständlich, sich sozial und kulturell zu engagieren. Das gilt natürlich auch für das zweite Beispiel eines „Königs von Preußen in der Provinz“: für Ludolf August v. Bismarck, den Landrat des Kreises Stendal im heutigen Sachsen-Anhalt, dem er von 1864 bis 1898 vorstand.

Ludolf August v. Bismarck aus der älteren Briest-Döbbelin-Kreveser Linie des berühmten Geschlechts, das vor den Toren der Freien und Hansestadt residiert, war Mitbegründer des Borghardtstiftes für geistig behinderte Menschen und des Altmärkischen Museums. Dem Borghardtstift ließ er regelmäßig Überschüsse aus der Geschäftstätigkeit der Sparkasse zukommen. Solange er Landrat war, nahm Ludolf August v. Bismarck stets an den Weihnachtsfeiern und den Jahresfesten des Stiftes teil. Dem Altmärkischen Museum gab er mit seinen umfangreichen Sammlungen den Grundstock und förderte dessen Arbeit als Vorsitzender des Museumsvereins von der Gründung 1886 bis zu seinem Tode 1924 nach Kräften. Von den zahlreichen Ehrenämtern, die er bekleidete, sind insbesondere seine Tätigkeit für die Magdeburgische Landfeuersozietät und in der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen hervorzuheben. Dem Kommunallandtag stand der Landrat v. Bismarck 28 Jahre lang als Vorsitzender vor. Wegen seiner vorbildlichen Amtsführung erhielt er den Ehrentitel eines Landeshauptmanns der Altmark zuerkannt und wurde von Kaiser Wilhelm II. zum Wirklichen Geheimen Rat ernannt.

Wie sah diese vorbildliche Amtsführung aus? Stolze 34 Jahre hatte er das Amt des Landrats in seinem Heimatkreis Stendal inne, setzte in dieser Funktion maßgebliche Akzente für die industrielle und infrastrukturelle Entwicklung. Mit einem heute geradezu lächerlich anmutenden Personalbestand von anfangs zwei Sekretären, einem Kanzlisten, einem Hilfsschreiber und einem Boten – zusammen fünf Personen – führte Ludolf August v. Bismarck den Landkreis Stendal in das Industriezeitalter. Zum Vergleich: unmittelbar vor der Fusion mit den Kreisen Osterburg und Havelberg sowie der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck zum heutigen Großkreis im Jahre 1994 waren sage und schreibe 322 Beamte und Angestellte in der Kreisverwaltung Stendal tätig.

Ein steifes, aber wirksames Reglement bildete die Grundlage seiner effizienten Arbeit. Vormittags wurden alle schriftlichen Arbeiten im Büro erledigt und am Nachmittag die umfangreichen Dienstreisen unternommen, wodurch er sich bald eine beispiellose Orts- und Personenkenntnis erwarb. Ludolf August v. Bismarck forcierte den Ausbau der bereits 1848 angelegten Eisenbahnstrecke Magdeburg-Stendal-Wittenberge, die auch seinen eigenen Briester Forst durchschnitt und ihm als Rittergutsbesitzer erhebliche Nachteile brachte. Er hatte auch maßgeblichen Anteil am Bau der Bahnlinien Stendal-Uelzen und Hannover-Lehrte-Berlin. Er initiierte die Gründung der Altmärkischen Zuckerfabrik in Stendal, deren Aufsichtsratsvorsitz er übernahm. Engagiert förderte Ludolf August v. Bismarck die Verbesserung des Bildungs- und Gesundheitswesens und setzte sich besonders für den Ausbau des Johanniter-Krankenhauses in Stendal ein. 1871 wurde der „Centralbahnhof“ der Kreisstadt eingeweiht. Im Verlauf weniger Jahrzehnte entwickelte sich Stendal auf den Bahnhof zu und es entstand die Bahnhofsvorstadt als Bindeglied zur historischen Altstadt. 1879 konnte das Landgericht am Dom seiner Bestimmung übergeben werden, in dem auch das Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hatten. Detail am Rande: zum Brandschutz des Gebäudes wurde zwischen 1876 und 1879 in jedem Stockwerk eine Zapfstelle mit Feuerlöschschlauch eingebaut, die erst im Jahre 2001 durch moderne Löschtechnik ersetzt wurden und bis dahin tadellos funktionierten.

In die Zeit der landrätlichen Tätigkeit Ludolf Augusts v. Bismarck fällt auch die Einführung der Kreis- und Provinzialordnung, der Landgemeindeordnung und anderer wichtiger Verwaltungsgrundlagen. Lange Jahre leitete Ludolf August v. Bismarck den Landwirtschaftlichen Verein des Kreises Stendal. Er genoss insbesondere bei den Bauern hohes Ansehen wegen seiner ausgeprägten Fachkenntnisse in der in der Altmark hoch entwickelten Viehzucht sowie in der Forstwirtschaft. Zudem erkannte er die Bedeutung der Verbesserung der Verkehrswege für die Land- und Forstwirtschaft im Kreis. Das bei seinem Amtsantritt 1864 grobmaschige Straßennetz ließ Ludolf August v. Bismarck um mehr als 100 Kilometer erweitern und ausbauen.

Im Jahre 1898 schied Ludolf August v. Bismarck nach 34-jähriger Tätigkeit auf eigenen Wunsch aus dem Amt des Landrats des Kreises Stendal. Eine seiner letzten Amtshandlungen war die Grundsteinlegung eines neuen Kreishauses zwischen dem Tangermünder Tor und dem Katharinenstift in Stendal. Nach Plänen des Hannoveraner Architekten Schorbach entstand ein noch heute imposantes neogotisches Backsteingebäude, in das 1899 sein Sohn und Nachfolger Ludolf August Wilhelm v. Bismarck mit seiner landrätlichen Verwaltung einzog. Bis 1991 war dort und in kleinen Nebengebäuden die gesamte Verwaltung des Kreises Stendal untergebracht.

Das verdienstvolle Wirken Ludolf Augusts von Bismarck und seines Sohnes aus der Briester Linie spiegelt sich übrigens bis heute im Wappen des Landkreises Stendal wider, das seit 1937 das Bismarck'sche goldene Kleeblatt mit drei silbernen Eichenblättern auf blauem Grund integriert. In massiv eichener Ausführung zierte es lange Jahre den Fries des Turmgesimses über dem Eckbalkon des Kreishauses. Dieses Kreiswappen existiert noch, fast vergessen im Depot der Kreisverwaltung vor sich hin staubend.

Die für den Stendaler Landrat wertvollste Anerkennung für seine geleistete Arbeit seien rückblickend nicht die zahlreichen Ehrungen und Orden gewesen, so Ludolf August v. Bismarck, sondern der nüchterne Dank eines alten knorrigen Landmannes, dem er Rat erteilt hatte, und der ihm daraufhin versicherte, er sei ja: „een janz manierlicher Mann“.

„Een janz manierlicher Mann“: treffender könnte man auch Klaus v. Bredow nicht charakterisieren, den Landrat meines westhavelländischen Heimatkreises zwischen 1909 und 1934. „Einen besseren Stoff als die Bredows gibt es in der Mark Brandenburg nicht. Sie sind es, an denen man typisch märkische Tugenden (...) studieren kann“, meinte Theodor Fontane. In der Tat: der brandenburgische Wanderer kannte seine Märker! Klaus v. Bredow rechtfertigte diese These auf dem für seine Familie völlig untypischen Feld des leitenden Verwaltungsbeamten. Nach Jurastudium, Militärdienst und ersten



Berufserfahrungen im Justiz- und Landesverwaltungsdienst wurde er schnell mit der Praxis konfrontiert, als man ihn zum kommissarischen Stellvertreter des abgesetzten Bürgermeisters von Lychen in der Uckermark bestellte. Seiner Vorhaltung gegenüber dem vorgesetzten Regierungspräsidenten v. Moltke, er wüßte von der Verwaltungspraxis doch gar nichts, entgegnete dieser lakonisch: „Wenn man junge Hunde ins Wasser wirft, lernen sie schwimmen, sofern sie etwas taugen. Sofern sie ersaufen, taugen sie nichts.“

Klaus v. Bredow erhoffte nicht, taugte also, und wurde im Februar 1909 zu höherem berufen: zum Landrat des Kreises Westhavelland und erhielt damit den Posten, in dem er seine Lebensaufgabe sah, war doch das Havelland die Heimat seiner Familie, die damals 16 Güter im Kreis besaß. „Mit diesem Tage begann eigentlich erst mein Leben“, bekannte er später. Er übernahm einen Landkreis mit mehr als 66.000 Einwohnern, von denen gut die Hälfte in Landgemeinden und Gutsbezirken lebte. Auf dem Lande lagen auch seine ersten Aufgabenschwerpunkte, insbesondere die Fortsetzung der Arbeiten zur Verbesserung der Vorflut- und Schifffahrtsverhältnisse auf der unteren Havel und die Abwehr der regelmäßig verheerenden Frühjahrshochwässer im Mündungsgebiet des Flusses. Noch heute sind die Stau-, Wehr- und Schleusenanlagen voll funktionstüchtig, und der Gnevsdorfer Vorfluter zwischen Havelberg und Wittenberge schützt vor den höher steigenden Elbefluten.

Alle Personalbeurteilungen v. Bredows betonen auffällig seine frische, tatkräftige Art und das durch seine praktische Arbeit vor Ort hohe Ansehen, namentlich bei der bäuerlichen Bevölkerung. Zudem wohnte er im Kreishaus und war dort auch außerhalb der Bürozeiten jederzeit ansprechbar. So mancher Westhavelländer, der gerade in den Notzeiten des Ersten Weltkrieges voller Zorn über die bedrückende Zwangswirtschaft ins Landratsamt stürmte, war überrascht, wenn ihm der Landrat erst einmal eine Zigarre anbot, diese anrauchen ließ und sich dann dessen Sorgen und Nöten zuwandte. Nur durch diese Art der Amtsführung war es ihm möglich, so große Aufgaben, wie die Melioration des Großen Havelländischen Luches erfolgreich durchzuführen und die vielen Interessenkonflikte durch Gründung und Leitung von Meliorationsgenossenschaften zu entschärfen.

Da die Meliorationsaufsicht nicht originäre landrätliche Angelegenheit sei, wie v. Bredow meinte, beantragte er regelmäßig Urlaub für seine Besichtigungs- und Kontrollreisen. Seine geradezu vorbildliche Dienstauffassung läßt der westhavelländische Landrat auch in einem Schreiben an seinen vorgesetzten Regierungspräsidenten vom 21. September 1931 erkennen, in dem er darüber informierte, daß er „mit Rücksicht auf die allgemeine Notlage [der Weltwirtschaftskrise] und auf die Opfer, die diese von jedem verlangt“, zum 1. Oktober aus eigener Tasche die Zahlung des vollen Zuschusses für seine Dienstwohnung übernehme und seine Aufwandsentschädigung von 3.600 RM um 25 % gekürzt sehen wolle.

Klaus v. Bredow war der letzte kgl.-preußische Landrat in Rathenow und er blieb auch auf seinem Posten, als das Kaiserreich in den Wirren der Novemberrevolution von 1918 zusammenbrach, obwohl er, wie die meisten seiner konservativen adligen Amtskollegen nach dem Kapp-Putsch im Frühjahr 1920 ins Fadenkreuz der neuen sozialdemokratischen preußischen Staatsregierung und insbesondere ihres Innenministers Carl Severing geriet, der die günstige Gelegenheit sah, sie loszuwerden. Doch im Falle Klaus v. Bredows bissen sich die wahrlich nicht zimperlich vorgehenden Berliner Sozialdemokraten die Zähne aus. Hetzartikel in der parteinahen Brandenburger Zeitung vom 23. März und 23. April 1920 konnten den Landrat nicht sturmreif schießen. Der Rathenower mehrheitssozialistische Stadtverordnete Paulick schrieb am 27. April 1920 an seinen Parteifreund Sidow, Stadtverordnetenvorsteher in Brandenburg und Mitinhaber der Zeitung: „Lieber Genosse Sidow! Sie wünschen Material gegen Landrat von Bredow? Da sind sie wohl an die falsche Adresse gelangt.“

Klaus v. Bredow verblieb im Amt und nutzte seine Autorität in Verwaltungs- und Wirtschaftsfragen, um insbesondere die Versorgung der Industriestädte mit

Nahrungsmitteln sicherzustellen. Sein Schreiben vom 1. November 1921 an das Regierungspräsidium Potsdam schildert plastisch, wie er die Kartoffelversorgung im Kreis organisierte. Er setzte sich mit dem Landbund zusammen, ließ den wuchernden Zwischenhandel ausschalten und sicherte den liefernden Landwirten auskömmliche Festpreise zu. „Selbstverständlich“, so v. Bredow, „mußte dieses ganze Vorgehen, um wirklich in die Praxis umgesetzt zu werden, möglichst jedem einzelnen Landwirt plausibel gemacht werden. Ich bin daher mit dem Geschäftsführer des Landbundes im Kreis umhergefahren, habe hier in etwa 40 Orten des Kreises die Landwirte zusammen geladen und in diesen 40 Versammlungen gesprochen. Ich fand fast einstimmige Zustimmung und was man sagen will, auch tatsächlich Mithilfe.“

Klaus v. Bredow hatte zeitweise bis zu zehn Nebenämter inne: Er war u.a Aufsichtsratsvorsitzender der Brandenburgischen Städtebahn, Aufsichtsrat des Märkischen Elektrizitätswerkes, Genossenschaftsvorsteher der Westhavelländischen Bodenverbesserungsgenossenschaft und stellvertretender Vorsitzender der Havelländischen Luchmeliorationsgenossenschaft. Auf die dafür zustehenden Aufwandsentschädigungen verzichtete er regelmäßig. Im Preußischen Staatsrat, dem nach dem Zusammenbruch der Monarchie Konrad Adenauer als Kölner Oberbürgermeister vorstand, war er als Vizepräsident dessen Stellvertreter.

Am 27. Februar 1934 feierte der Landrat des Kreises Westhavelland sein 25-jähriges Dienstjubiläum. Mittlerweile waren die Nationalsozialisten an der Macht und diese duldeten noch weniger als die Sozialdemokraten kgl.-preußische Landräte. Der ehrgeizige Rathenower NSDAP-Kreisleiter und Kreisbauernführer drängte ihn aus dem Amt und ins Privatleben.

Das Jahr 1933 markierte eine entscheidende Zäsur auch in der Geschichte des preußischen Landratsamtes. Mit dem Ermächtigungsgesetz vom 21. März 1933 und dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 schufen sich die Nationalsozialisten die Handhabe für die bis dato umfangreichste „Säuberungsaktion“ in der Geschichte der höheren preußischen Beamten. So wurden in den östlichen Provinzen, einschließlich der Provinz Brandenburg, 73 % der Landräte entlassen. Sämtliche Oberpräsidenten der preußischen Provinzen und fast alle Regierungspräsidenten wurden durch Anhänger des neuen Regimes ersetzt.

„Was hat Preußen der Welt geleistet? Was find ich, wenn ich nachrechne?“, ließ Theodor Fontane im „Schach von Wuthenow“ von 1883 kritisch fragen. Noch heute künden Chausseen und Kanäle, Klein- und Schnellbahnlinien sowie als neogotische Backsteinpaläste errichtete Bahnhofs-, Schul- und Gerichtsgebäude, Krankenhäuser, Elektrizitäts- und Gaswerke etc. eindrucksvoll von der Effizienz des außergewöhnlichen persönlichen Engagements der „Könige von Preußen in der Provinz“.

Was von Preußen bleibt, ist natürlich auch das Amt des Landrats! Mit der politischen Wende des Herbstes 1989 und in Vorbereitung des Beitritts der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes erinnerte man sich nicht nur der Identität stiftenden Wirkung der Länder sondern auch der Landkreise und der sie führenden Landräte. Seit der freien Kommunalwahl vom 6. Mai 1990 gibt es wieder flächendeckend Landräte in den fünf neuen Ländern. Der § 50 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993, zuletzt geändert am 22. Juni 2005, definiert die Stellung des Landrats: „Der Landrat ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Kreisverwaltung. Er ist rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises.“

Welche Veränderungen sich seit Ende des Ersten Weltkriegs im Verwaltungsaufbau vollzogen, verdeutlicht ein Vergleich der in den Bänden 12 (Preußen) und 22 (Deutsches Reich) des „Grundrisses zur deutschen Verwaltungsgeschichte“ nachgewiesenen Zusammenstellungen der zwischen 1815 und 1945 bestehenden Behörden und der ihnen nachgeordneten Dienststellen mit ihren Geschäftsbereichen. Übersichtlichkeit und

Sparsamkeit sind bei den Reichsbehörden kaum noch festzustellen, während sich die preußische Verwaltung als einigermaßen stabil erweist. Das galt auch für das Verhalten der Bediensteten, die sich nach Erlaß des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 mit den Einflüssen des NS-Staates in ihren Behörden auseinandersetzen mußten. Auffallende Zurückhaltung bewies vor allem das Auswärtige Amt, dessen homogene Beamtenschaft sich noch lange seiner Tradition verpflichtet fühlte, bis sie nach dem Amtsantritt Ribbentrops (1938) dem Druck nachgab, und auch das Auswärtige Amt in seiner Struktur und Organisation den Erfordernissen der NS-Außenpolitik angeglichen wurde.

Diese Entwicklung vollzog sich vor nahezu 70 Jahren und gehört längst der Geschichte an. Das gilt auch für den preußischen Staat, der 1947 mit einem Federstrich von der historischen Landkarte getilgt wurde. Aber wenn man von Effizienz und Sparsamkeit in der Verwaltung spricht, so kommen einem sofort seine Leistungen auf diesem Gebiet ins Bewußtsein. 1994 gedachte man der Einführung des Allgemeinen Preußischen Landrechts vor zwei Jahrhunderten. Wenn man es liest, so stellt man fest, daß es seitdem trotz mannigfaltiger Veränderungen auf allen Gebieten unseres Lebens an Aktualität nichts eingebüßt hat. So ist bereits in der Einleitung " von der Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls" als Pflicht eines jeden Mitglieds des Staates die Rede, während es dem Staat obliege, "für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheiten verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden" (ALR Teil II, Tit. 13 § 3). Das wäre auch in unseren Zeiten möglich, in der die Technik überall Einzug gehalten hat, und es eines "Handbuchs der Verfassung und Verwaltung" des Potsdamer Regierungspräsidenten Graf Robert Hue de Grais nicht mehr bedarf, weil man sich Daten per Mausclick auf den Bildschirm zaubern kann. Vielleicht ist es aber gerade die Technik, die heutzutage allzu schnell zu Erneuerungen, Veränderungen, Ausnahmen und Ergänzungen der Anweisungen und zum Verlust der Übersichtlichkeit führt und verführt. Wenn ein Politiker vor einigen Monaten den Wunsch äußerte, daß seine Steuerklärung einmal auf einem Bierdeckel Platz haben möge, so verband er damit vielleicht auch die Erwartung, im Bemühen um einen "verschlankten Staat" an Sparsamkeit und Effizienz der Verwaltung zu denken und sich dabei historischer Vorbilder zu erinnern.

**Frank Riedel M.A.** , am 16. Juli 1970 in Rathenow geboren, wechselte 1990 vom Chemie-Studium zu dem der von Staatsideologie befreiten Geschichte (mit Wirtschaftsnebenfächern) an der Universität Halle-Wittenberg, erwarb 1996 den Magister artium mit einer Arbeit über die frühneuzeitliche Finanz- und Sozialstruktur von Tangermünde, war dann bis 1999 Wiss. Mitarbeiter für Rechtsgeschichte in Halle-Wittenberg; daneben konzipierte und realisierte er das Burgmuseum Tangermünde. Seit April 1999 ist er Wiss. Mitarbeiter am Brandenburg-Preußen Museum: Aufbauarbeit, Sonderausstellungen, Vortragsreihen. Er ist Mitglied der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg und Stellv. Vorsitzender des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte zu Salzwedel von 1836.